



## **SDM-FSM**

Schweizerischer Dachverband Mediation  
Fédération Suisse des Associations de Médiation  
Federazione Svizzera delle Associazioni di Mediazione

# **Reglement für Ausbildungen/Qualifikationen im Bereich der Mediation**

vom 1. Januar 2020

---

## **I. Grundlage**

Art. 1 Zielsetzung

## **II. Ausbildung**

- Art. 2 Allgemeines
- Art. 3 Vermittlung
- Art. 4 Mediation
- Art. 5 Spezialisierung

## **III. Anerkannte Ausbildungen/Qualifikationen**

- Art. 6 Allgemeines
- Art. 7 Vermittlung
- Art. 8 Mediation
- Art. 9 Spezialisierung
- Art. 10 Verzeichnis

## **IV. Ausbildungsabschlüsse/Titel**

- Art. 11 Zertifikate
- Art. 12 Titel SDM
- Art. 13 Verzeichnis

## **V. Kommission für Ausbildung und Anerkennung**

- Art. 14 Wahl der Kommission
- Art. 15 Vollzug
- Art. 16 Entscheide
- Art. 17 Rekurs
- Art. 18 Anerkennung von Lehrgängen
- Art. 19 Verleihung von Titeln
- Art. 20 Überprüfung der Weiterbildung

## **VI. Übrige Bestimmungen**

- Art. 21 Gebühren
- Art. 22 Inkraftsetzung

## I. Grundlage

---

### Art. 1 Zielsetzung

- 1 Das Ausbildungsreglement (AR) stützt sich auf die Statuten des SDM.
- 2 Ziel der Regelungen ist es, die Qualität von Ausbildung und Praxis im Bereich von Vermittlung und Mediation zu fördern und sicherzustellen.
- 3 Das AR umschreibt Mindeststandards für Ausbildungen/Qualifikationen sowie für Ausbildungsabschlüsse/Titel, die zu einer Anerkennung durch den SDM führen. Im Weiteren regelt es die entsprechenden Zuständigkeiten und Verfahren.

## II. Ausbildung

---

### Art. 2 Allgemeines

- 1 Eine Ausbildung im Bereich von Vermittlung und Mediation ist eine interdisziplinäre Zusatzausbildung. Sie baut in der Regel auf einer Ausbildung tertiärer Stufe A (Fachhochschulen, Universitäten) oder B (Höhere Fachschulen, Berufs- und höhere Fachprüfungen) auf. Von Vorteil sind Erfahrungen in beruflichen und/oder zivilgesellschaftlichen Feldern, in denen schon vor Aufnahme der Ausbildung Praxiserfahrungen in der Konfliktvermittlung gesammelt werden konnten.
- 2 Der Lernprozess zum Erwerb der für Vermittlung und Mediation notwendigen Haltung und Kompetenzen kann modular oder in geschlossenen Lehrgängen erfolgen. Anerkannte Ausbildungen gewährleisten, dass die notwendigen Kompetenzen in einem ausgewogenen Verhältnis von Theorie und Praxis erworben werden können und dass sie die Selbstreflexion fördern.
- 3 Die aufeinander aufbauenden Stufen von anerkannten Ausbildungsabschlüssen/Qualifikationen im Bereich der Mediation sind:
  - a) Vermittlung: Grundmodul (Art. 3)
  - b) Mediation: Grundmodul und Aufbaumodul (Art. 4)
  - c) Spezialisierung: Grundmodul und Aufbaumodul sowie Spezialisierung (Art. 5)
- 4 Die Einhaltung der ethischen Richtlinien<sup>1)</sup> ist unabdingbare Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit bei Tätigkeiten im Bereich von Vermittlung und Mediation. Dementsprechend sind Kenntnis und Reflexion dieser Richtlinien wesentlicher Bestandteil der Ausbildung.

### Art. 3 Vermittlung

- 1 Vermittlung in verschiedenen beruflichen Funktionen/Rollen umfasst die Begleitung in Verständigungsprozessen im Sinne von mediativem Handeln und durch Anwendung mediativer Methoden.
- 2 Absolventen/-innen des Grundmoduls (120 Stunden) haben den Kern der Mediation erfasst und sind mit den Handlungsprinzipien und der persönlichen Haltung in der Mediation soweit vertraut, dass sie einfache Vermittlungsprozesse selbständig planen und durchführen können.

- 3 Absolventen/-innen können im Sinne von Grundsatzzielen insbesondere
- a) Streitgespräche im Sinne der Mediation moderieren;
  - b) Konflikte in ihrem beruflichen Alltag aus mehreren Perspektiven erfassen;
  - c) Elemente aus dem Methodenrepertoire der Mediation in ihrer beruflichen Arbeit nutzen;
  - d) vermittelnde Funktionen in ihrem Beruf gemäss den Handlungsprinzipien der Mediation und in einer mediativen Haltung ausüben, so wie es für den jeweiligen Kontext möglich/passend ist;
  - e) die mediative Haltung und deren Bedeutung für sich selbst als Vermittler/-innen klären.
- 4 Die genannten Grundsatzziele werden in Ausbildungsrichtlinien<sup>2)</sup> als Lernziele näher ausgeführt.

#### **Art. 4 Mediation**

1 Mediationen sind prinzipiengeleitete Formen der Konfliktklärung, bei der ergebnisoffene, allparteiliche Dritte (Mediatoren/-innen) die Beteiligten darin unterstützen, in Konflikten selbstverantwortlich zu einvernehmlichen Regelungen zu finden.

2 Absolventen/-innen des Grundmoduls (Art. 3 Abs. 2) und des Aufbaumoduls (80 Stunden) sind zur selbständigen Führung von Mediationsprozessen und anspruchsvollen mediationsnahen Interventionen befähigt. Im Grundmodul werden die wichtigsten Grundlagen der Mediation, im Aufbaumodul ergänzende Kenntnisse (allgemeine, kontextspezifische, ethische) und eine vertiefte Reflexionskompetenz erworben.

- 3 Mediatoren/-innen können im Sinne von Grundsatzzielen insbesondere
- a) Mediationsprozesse initiieren und steuern;
  - b) den ethischen Prinzipien der Mediation Geltung verschaffen;
  - c) ein Repertoire an Methoden und Kommunikationstechniken situationsgerecht nutzen;
  - d) ihre Haltung als Mediatoren/-innen zusehends und vertieft festigen und weiterentwickeln;
  - e) ihr Denken, Fühlen und Handeln systematisch reflektieren.

4 Die genannten Grundsatzziele werden in Ausbildungsrichtlinien<sup>2)</sup> als Lernziele näher ausgeführt.

#### **Art. 5 Spezialisierung**

1 Spezialisierungen beziehen sich auf eine vertiefte Kontextvertrautheit in bestimmten Praxisfeldern der Mediation sowie auf die Kenntnis methodischer Besonderheiten der mit der Spezialisierung erfassten Praxisfelder.

2 Die für eine Spezialisierung notwendige Kontextvertrautheit kann gestützt auf bereits vorhandene Kenntnisse/Erfahrungen nachgewiesen oder im Rahmen einer Ausbildung erworben werden.

- 3 Mediatoren/-innen mit Spezialisierung
- a) bringen die vertiefte Kontextvertrautheit durch ihre Berufsbiographie mit;
  - b) verfügen über das für die Spezialisierung notwendige Fachwissen und entsprechende Systemkenntnis;
  - c) haben ihre persönlichen/beruflichen Erfahrungen mit für die Praxisfelder typischen Konflikten reflektiert;
  - d) sind vertraut mit methodischen Besonderheiten der mit der Spezialisierung erfassten Praxisfelder.

4 Die genannten Grundsatzziele werden in Ausbildungsrichtlinien<sup>2)</sup> als Lernziele näher ausgeführt.

### **III. Anerkannte Ausbildungen/Qualifikationen**

---

#### **Art. 6 Allgemeines**

<sup>1</sup> Ausbildungsinstitute, die einen gemäss diesem Reglement anerkannten Lehrgang anbieten, verfügen über ein Zertifikat nach eduQua bzw. über eine gleichwertige inländische oder ausländische Qualifikation.

<sup>2</sup> Im Gesuch um Anerkennung von Lehrgängen ist von den Ausbildungsinstituten aufzuzeigen, wie sie die Ausbildungsqualität sicherstellen. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers soll die Interdisziplinarität der Mediation spiegeln. Es ist nachzuweisen, dass die Anforderungen an Lehrgangsverantwortliche, Hauptlehrkräfte, Nebenlehrkräfte und Supervisoren/-innen gemäss Ausbildungsrichtlinien<sup>2)</sup> erfüllt werden.

#### **Art. 7 Vermittlung**

Lehrgänge, die zu einer Qualifikation in Vermittlung (Art. 3) führen, werden anerkannt, wenn sie für die Studierenden geeignet sind, die in den Ausbildungsrichtlinien<sup>2)</sup> beschriebenen Kompetenzen zu erwerben.

#### **Art. 8 Mediation**

Lehrgänge, die zu einer Qualifikation in Mediation (Art. 4) führen, werden anerkannt, wenn sie für die Studierenden geeignet sind, die in den Ausbildungsrichtlinien<sup>2)</sup> beschriebenen Kompetenzen zu erwerben.

#### **Art. 9 Spezialisierung**

<sup>1</sup> Um eine Spezialisierung (Art. 5) zu schaffen, stellt eine Mitgliedsorganisation des SDM (oder stellen mehrere Mitgliedsorganisationen gemeinsam) dem Vorstand SDM einen Antrag insbesondere mit dem folgenden Inhalt:

- a) Bezeichnung der Spezialisierung bzw. des Titels, wobei der Titel immer beginnt mit «Mediator/-in SDM mit Spezialisierung in ... »;
- b) Umschreibung der Praxisfelder, auf welche die Spezialisierung ausgerichtet ist, einschliesslich Begründung, weshalb die beantragte Spezialisierung sinnvoll ist;
- c) Beschreibung der besonderen Kompetenzen, welche für die Spezialisierung angestrebt werden.

<sup>2</sup> Weitere Voraussetzungen und das Verfahren werden bei Bedarf in Ausbildungsrichtlinien<sup>2)</sup> näher ausgeführt.

#### **Art. 10 Verzeichnis**

Der SDM publiziert ein Verzeichnis der anerkannten Lehrgänge.

## **IV. Ausbildungsabschlüsse/Titel**

---

### **Art. 11 Zertifikate**

Die Ausbildungsinstitute verleihen den Absolventen/-innen, welche die für die Qualifikation zur Vermittlung bzw. Mediation definierten Lernziele erreicht haben, ein Zertifikat. Sie überprüfen das Erreichen der Lernziele mit Prüfungen, die sowohl praktische Kompetenzen wie theoretische Kenntnisse umfassen.

### **Art. 12 Titel SDM**

<sup>1</sup> Wenn die in diesem Reglement sowie in den Ausbildungsrichtlinien<sup>2)</sup> aufgeführten Anforderungen erfüllt sind, verleiht der SDM folgende Titel:

- a) «Mediator/-in SDM»
- b) «Mediator/-in SDM mit Spezialisierung in ... »

<sup>2</sup> Vor Erteilung der Berechtigung zur Führung eines SDM-Titels müssen sich Gesuchsteller/-innen schriftlich dazu verpflichten, die ethischen Richtlinien<sup>1)</sup> einzuhalten.

<sup>3</sup> Personen mit SDM-Titel bilden sich laufend weiter und sie reflektieren ihre Praxis. Alle drei Jahre ist darüber ein entsprechender Nachweis zu erbringen (Art. 20).

<sup>4</sup> Die Berechtigung zur Führung des SDM-Titels wird entzogen, wenn gesetzliche Bestimmungen oder die ethischen Richtlinien<sup>1)</sup> in schwerwiegender Weise verletzt worden sind oder wenn die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt wird.

<sup>5</sup> Ein Verzicht auf die Führung des Titels ist jederzeit möglich.

### **Art. 13 Verzeichnis**

Der SDM publiziert ein Verzeichnis der Personen mit SDM-Titel. Solange jemand im Verzeichnis aufgeführt ist, bedeutet dies, dass die Person den entsprechenden Titel zu Recht trägt.

## **V. Kommission für Ausbildung und Anerkennung**

---

### **Art. 14 Wahl der Kommission**

<sup>1</sup> Der Vorstand wählt die Kommission für Ausbildung und Anerkennung (KAA). Das Gremium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder sollen SDM-anerkannte Mediatoren/-innen sein, über Erfahrungen in unterschiedlichen Praxisfeldern der Mediation verfügen, Interesse an Ausbildungsfragen haben und aus verschiedenen Sprachregionen stammen.

### **Art. 15 Vollzug**

Die KAA stellt die einheitliche Anwendung des Reglements und den effizienten Vollzug sicher. Stellt sie Handlungsbedarf fest, unterbreitet sie dem Vorstand einen Antrag auf Anpassung der Vollzugsregelungen. Vor Einreichung eines Antrags an den Vorstand konsultiert sie die Ausbildungsinstitute.

## **Art. 16 Entscheide**

- <sup>1</sup> Die KAA entscheidet über Anerkennung und Aberkennung von Lehrgängen sowie über Verleihung, Bestätigung und Entzug von SDM-Titeln.
- <sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet über die gegenseitige Anerkennung von Titeln anderer in- und ausländischer Verbände.

## **Art. 17 Rekurs**

- <sup>1</sup> Entscheide der KAA können vom betroffenen Ausbildungsinstitut bzw. von der betroffenen Einzelperson innert 30 Tagen beim Vorstand mit Rekurs angefochten werden.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist Rekursinstanz für alle Entscheide der KAA. Er entscheidet abschliessend. Vorbehalten bleibt die Anfechtung dieses Beschlusses vor einem ordentlichen Gericht.

## **Art. 18 Anerkennung von Lehrgängen**

- <sup>1</sup> Die KAA anerkennt Lehrgänge von juristischen oder natürlichen Personen mit Domizil in der Schweiz oder im Ausland, wenn die Voraussetzungen dieses Reglements sowie der Ausbildungsrichtlinien<sup>2)</sup> erfüllt sind.
- <sup>2</sup> Die KAA verleiht den Ausbildungsinstituten bei erfüllten Voraussetzungen ein Anerkennungszertifikat, welches bestätigt, dass der geprüfte Lehrgang den Anforderungen dieses Reglements entspricht.
- <sup>3</sup> Die KAA überprüft periodisch (in der Regel alle drei Jahre) oder bei Bedarf die anerkannten Lehrgänge im Hinblick auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen.
- <sup>4</sup> Die KAA entzieht die Anerkennung, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind.

## **Art. 19 Verleihung von Titeln**

- <sup>1</sup> Die Anerkennung durch den SDM setzt die Mitgliedschaft in einer SDM-Mitgliedsorganisation voraus.
- <sup>2</sup> Die Vergabe des Titels „Mediator/-in SDM“ erfolgt auf Antrag der Gesuchsteller/-innen gestützt auf das Zertifikat eines SDM-anerkannten Lehrgangs sowie auf eine vom Ausbildungsinstitut gemäss Ausbildungsrichtlinien<sup>2)</sup> als genügend beurteilte Falldokumentation.
- <sup>3</sup> Die Anerkennung als «Mediator/-in SDM mit Spezialisierung in ... » erfolgt auf Antrag der Gesuchsteller/-innen, wenn die Voraussetzungen gemäss Reglement (Art. 5) und Ausbildungsrichtlinien<sup>2)</sup> erfüllt sind. Anträge auf Vergabe des Titels «Mediator/-in SDM mit Spezialisierung in ... » erfolgen über die Einreichung eines Dossiers, das den jeweiligen persönlichen Lern- und Erfahrungsweg aussagekräftig dokumentiert.
- <sup>4</sup> Gesuchsteller/-innen, die keinen vom SDM anerkannten Ausbildungslehrgang im Sinne dieses Reglements absolviert haben, müssen durch eine entsprechend geeignete Dokumentation den Nachweis erbringen, dass ihre Ausbildung die Voraussetzungen für die SDM-Anerkennung gemäss diesem Reglement und den Ausbildungsrichtlinien<sup>2)</sup> erfüllt.

## **Art. 20 Überprüfung der Weiterbildung**

Die KAA überprüft drei Jahre nach der Erstanerkennung bzw. nach der letzten Überprüfung die Erfüllung der Weiterbildungspflicht gemäss den in den Ausbildungsrichtlinien<sup>2)</sup> festgelegten Kriterien. Ist die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt, wird der SDM-Titel entzogen. Die Ausbildungsinstitute informieren die Studierenden über diese Anerkennungsmodalitäten.

## **VI. Übrige Bestimmungen**

---

### **Art. 21 Gebühren**

Der Vorstand erlässt eine Gebührenordnung<sup>3)</sup> für Leistungen, die der SDM im Rahmen dieses Reglements erbringt.

### **Art. 22 Inkraftsetzung**

Der Vorstand hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2019 erlassen und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Institute, die vom SDM anerkannte Ausbildungen anbieten, sind gehalten, spätestens die im 2022 startenden Lehrgänge gemäss diesem Reglement und den Ausbildungsrichtlinien durchzuführen.

Folgende Erlasse ergänzen das vorliegende Ausbildungsreglement (AR):

- <sup>1)</sup> Die ethischen Richtlinien sind in Neubearbeitung. Bis zu deren Inkrafttreten gelten für die vom SDM anerkannten Mediatoren/-innen weiterhin die Berufsregeln vom 22. April 2008.
- <sup>2)</sup> Richtlinien vom 1. Januar 2020 für Ausbildungen/Qualifikationen im Bereich der Mediation (Abkürzung: „Ausbildungsrichtlinien“ bzw. „ARL“)
- <sup>3)</sup> Gebührenordnung vom 1. Januar 2020 betreffend Dienstleistungen, die vom SDM gestützt auf das Ausbildungsreglement und die Ausbildungsrichtlinien erbracht werden.